

# Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der DGUV-V A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“



Verband Deutscher  
Sicherheitsingenieure e.V.



Verband Deutscher  
Betriebs- und Werksärzte e. V.  
Berufsverband  
Deutscher Arbeitsmediziner



Der Entwurf hat den Anspruch, in Unternehmen mit einer Größe von über 10 Beschäftigten den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu stärken. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der demografischen Entwicklung und der Notwendigkeit der Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit ist dies dringend erforderlich. Unsere Verbände befürchten, dass dieses Ziel mit der uns bekannten Konzeption nicht umfassend erreicht werden kann. Wir weisen auf folgende Punkte hin:

## 1. Zukunftsausrichtung

Wir fordern, dass in die Zukunft gerichtete Faktoren, wie z.B. ein betriebliches Risiko- und Gesundheitsmanagement, die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und die Nachhaltigkeit des Betriebssicherheitsmanagements, stärker berücksichtigt werden.

## 2. Grundbetreuung

Die Bemessungsgrößen für den Bedarf der Grundbetreuung werden in einer gemeinsamen Einsatzzeit für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte definiert, wobei die individuelle Aufteilung in den Betrieben erfolgt und pro Fachdisziplin ein Mindestwert von 20 % festgelegt wird. Dies kann bedeuten, dass in der häufigsten Stufe nur 6 Minuten/MA zur Verfügung stehen und führt zu einer Atomisierung der Grundeinsatzzeit. Nach unserer Überzeugung ist der Mindestwert von 20% pro Fakultät bei weitem zu niedrig. Die Festlegung der Aufteilung der Grundeinsatzzeit nach Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung und des Unfallversicherungsträgers und ist regelmäßig zu überprüfen.

## 3. Degression

Wir unterstützen den Verzicht auf Degressionsregelungen nach Beschäftigtenzahlen.

## 4. Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte erfordern keinen geringeren Betreuungsaufwand. Deshalb muss bei allen Überlegungen die Kopfzahl berücksichtigt werden.

## 5. Vorsorgeuntersuchungen

Rechtsgrundlage für eine große Zahl arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ist die ArbMedVV. Daher sollten in der DGUV-V A2 Vorsorgeuntersuchungen nicht geregelt werden. Auch die komplexen umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen sprechen für eine Regelung außerhalb der Einsatzzeitenbemessung.

## 6. Transparenz der Vorschriften

Der jetzige Vorschlag ist hoch komplex, er erfordert einen hohen zeitlichen Aufwand als Grundlage einer zusätzlichen Betreuungsvereinbarung. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen, Anbieter und aufsichtführende Institutionen überfordert werden. Wir fordern daher eine möglichst transparente und übersichtliche Gestaltung der DGUV-V A2.

Karlsruhe und Mainz, 26.08.2009

Prof. Dr. Rainer von Kiparski Dr. Wolfgang Panter Prof. Dr. Stephan Letzel